

Wochenmarktsatzung der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 69 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2011 (BGBl. I S. 2714), sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 27.04.2012 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Wochenmarktstandort

- (1) Die Standplätze befinden sich im Innenbereich der „Wehrheimer Mitte“. Eine eventuell anderweitige Nutzung des Innenbereiches an Markttagen darf den Marktbetrieb nicht beeinträchtigen oder gar behindern.
- (2) Die Nutzung des Marktplatzes der „Wehrheimer Mitte“ als Parkplatz während der Marktzeit ist nicht möglich.

§ 2

Wochenmarktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- (2) Vor Beginn und nach Ende der Marktzeiten ist der Verkauf von Waren untersagt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Zum Verkauf dürfen Waren im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 in der derzeit gültigen Fassung feilgeboten werden. Dies sind u. a.:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetz in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft

oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden,

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

(3) Bei einer evtl. Erweiterung des Angebotes ist die Zustimmung des Gemeindevorstandes erforderlich.

§ 4

Wochenmarktaufsicht

(1) Alle Marktbesucher, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

(2) Die Wochenmarktaufsicht wird von Bediensteten/Beauftragten der Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt. Gegebenenfalls sind auch private Sicherheitsdienste o. ä. dazu befugt.

(3) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen der Bediensteten/Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu befolgen. Hierunter kann auch die Untersagung der Teilnahme oder der weiteren Teilnahme auf dem Wochenmarkt aus sachlich gerechtfertigten Gründen gehören. Anweisungen können erteilt werden.

§ 5

Standplätze

(1) Die Standplätze werden den Marktbesuchern auf Antrag von der Gemeindeverwaltung zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch den Gemeindevorstand für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Ein Anspruch auf Zuteilung oder Behalten eines Standplatzes besteht nicht. Ebenso kann die Gemeindeverwaltung aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Standplatzzusage jederzeit entziehen bzw. eine sofortige Räumung des Wochenmarktes verlangen oder Anweisungen erteilen.

(2) Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht gestattet. Ebenso ist eine Weitergabe des Standplatzes durch einen Marktbesucher an einen anderen Marktbesucher nicht zulässig.

(3) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände zum Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn des Marktes beendet sein.

(4) Marktbesucher, die später als 30 Minuten nach Marktbeginn eintreffen haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt am jeweiligen Markttag.

(5) Nach dem Aufbau muss der Marktbereich mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand zugelassen werden.

(6) Die Zugänge zu den umliegenden Laden- und Verkaufsflächen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren und Verpackungsmaterial u. ä. freigehalten werden.

(7) Spätestens 1 ½ Stunden nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeiten müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesucher anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktplatzes zu tragen.

§ 6

Verkauf und Lagerung

(1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.

(2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.

(3) An jedem Verkaufsstand hat der Marktbesucher ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.

(4) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

(5) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.

(6) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Das Lagern von Verpackungsmaterial auf dem Erdboden ist verboten.

(7) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.

(8) Kein Marktbesucher darf einem anderen Marktbesucher in einen von diesem begonnen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.

(9) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o. ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen,

Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen – mindestens in Sitzhöhe – feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind bewurzelte Pflanzen.

(10) Die Verkaufstische der Stände für Fisch, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.

Kühlbedürftige Lebensmittel sind in geeigneten Kühleinrichtungen zu lagern.

(11) Frische Fische sind bei warmer Witterung unter Eis auszulegen und zu lagern.

(12) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.

(13) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

(14) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift „unreifes Obst“ kenntlich gemacht werden.

(15) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

§ 7

Sauberhaltung/Reinigung

(1) Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

(2) Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für Plandecken, Tücher, usw. zum Abdecken der Waren.

(3) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbesckern in Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktbereich und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.

(4) Unansehnliche Abfälle, die durch den Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.

(5) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktes einzufahren.

(6) Die Marktbesucher sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzenden Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehrort nach Beendigung des Marktes zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.

(7) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbesuchern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.

(8) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

(9) Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, dass sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Spieß aus hygienisch einwandfreiem Material darbieten.

§ 8

Marktfrieden

(1) Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Marktgelände ist insbesondere untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,
- b) Tiere auf dem Marktgelände frei herumlaufen zu lassen,
- c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Rollstühle, Gehhilfen, Kinderwagen), für Fahrräder sind die entsprechend vorhandenen Fahrradständer zu verwenden,
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,
- e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe oder Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
- g) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

§ 9

Haftung

Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde Wehrheim keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren und Geräte.

Die Marktbesucher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer

Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten/Verwarnungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen diese Satzung können gemäß § 5 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 900,00 € oder einer Verwarnung im Einzelfall – in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim.

§ 11

Änderungen / Ergänzungen

Geringfügige Änderungen oder Ergänzungen, die keine wesentlichen Inhalte dieser Satzung verändern oder ergänzen, können jederzeit vorgenommen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehrheim, den 04.05.2012

Der Gemeindevorstand


Gregor Sommer,
Bürgermeister

